



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2020/0844
	Verantwortlich:	Dez. 4
1. Satzungen zur Änderung der folgenden Satzungen der Stadt Karlsruhe a) über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) b) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) 2. Befristete Erweiterung der Sondernutzungsrichtlinie für mobile Verkaufsstände in der Innenstadt Karlsruhe		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	14.07.2020	16		x	
Gemeinderat	21.07.2020	2	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss

- die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ rückwirkend zum 17. März 2020 und befristet bis einschließlich 31. Dezember 2020
- die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)“ rückwirkend zum 17. März 2020 und befristet bis einschließlich 31. Dezember 2020
- die als Anlage 3 b beigefügte Erweiterung der „Sondernutzungsrichtlinie für mobile Verkaufsstände in der Innenstadt Karlsruhe“ befristet bis einschließlich 31. Dezember 2020
- den Gebührentatbestand 15.11.1 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Absatz 1 der „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)“ (Anlage 5).

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja ☒ Nein ☐	Höhe der Mindererträge nicht zu beziffern		(begrenzt auf das Jahr 2020)
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja ☐ Nein ☒ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: ☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) ☐ Umschichtungen innerhalb des Dezernates ☒ Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse			
IQ-relevant	X	Nein	☐ Ja Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	Nein	☐ Ja durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	Nein	☐ Ja abgestimmt mit

In Anbetracht des sich seit Jahresbeginn 2020 in Deutschland ausbreitenden neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 hatte das Land Baden-Württemberg die Corona-Verordnung vom 17. März 2020 zur Eindämmung der sich entwickelnden Pandemie beschlossen (Derzeit gilt die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020, gültig ab 1. Juli 2020). Von den darin verordneten Maßnahmen und den damit einhergehenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens ist insbesondere auch das Schaustellergewerbe in außerordentlichem Maße betroffen. Diese Vorschriften lassen für diese Gewerbetreibenden nicht erkennen, wann volksfestartige Formate mit einem vertretbaren (wirtschaftlichen) Aufwand wieder durchführbar sind. Seit Monaten können keine Einnahmen, bei weiterhin laufenden Fixkosten, generiert werden.

In dieser besonders schwierigen Situation möchte die Stadt Karlsruhe den Schaustellerinnen und Schaustellern entgegenkommen und sie nach Möglichkeit unterstützen. Daher sollen sie auf einzelnen Plätzen die Möglichkeit erhalten, befristet bis zum 31. Dezember 2020 einzelne Geschäfte aufzubauen und zu betreiben. Das „Corona-Plätze-Konzept“ für Schaustellerinnen und Schausteller wurde im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 1. Juli 2020 vorberaten.

Die Beschlussvorlage berücksichtigt die Gebührenbefreiung der gewerblichen Sondernutzungen im Stadtgebiet und den damit verbundenen Verwaltungsgebühren sowie die Erweiterung der Sondernutzungsrichtlinie im Bezug auf straßenverkehrsrechtliche und stadtgestalterische Nutzungen bis einschließlich 31. Dezember 2020. Die Satzung soll am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten und auch wie die bereits am 30. Juni 2020 beschlossene Satzungsänderung zur Sondernutzungsgebührensatzung rückwirkend zum 17. März 2020 Geltung haben.

Daneben wird eine notwendige redaktionelle Anpassung eines Tatbestands des Ordnungswesens mit steuerlichen Auswirkungen beschlossen.

1. Hintergrund

Das Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) stellt es in das Ermessen der Gemeinden und Landkreise, Sondernutzungsgebühren durch Satzung zu erheben (§ 19 StrG). Die Gebührensätze sind nach bestimmten Gebührenmaßstäben, insbesondere nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses des Nutzers zu bemessen. Hierauf fußt wiederum die Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14. November 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2020.

Die Verwaltung darf Gebührenschuldner auf Basis der gültigen städtischen Satzungen sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. der Abgabenordnung (AO) nicht pauschal von den Sondernutzungsgebühren sowie den daran anhängenden Verwaltungsgebühren „befreien“. Die Stadt möchte den besonderen Umständen infolge der Corona-Pandemie, die insbesondere auch für Gewerbetreibende zu besonderen Härten geführt hat, dadurch begegnen, dass die Gebühren für gewerbliche Sondernutzungen (Ziffern: 1, 2, 3, 4, 5, 7.3 und 17 des Gebührenverzeichnisses) im obigen Zeitraum durch Gemeinderatsbeschluss nicht erhoben werden. Die Gebühren für Genehmigungen baulicher Sondernutzungen bleiben hiervon unberührt.

Die Änderungssatzung gilt weiterhin ab dem Zeitpunkt der einschränkenden Maßnahmen zum 17. März 2020 und bis einschließlich 31. Dezember 2020. Zur Aufhebung bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Ab dem 1. Januar 2021 werden die Regelungen der ursprünglichen Fassung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 18. Dezember 2012 samt

Gebührenverzeichnis wiederaufgenommen. Ferner gelten die Regelungen der Sondernutzungsrichtlinie (Anlage 3) ab dem 1. Januar 2021 in ihrer ursprünglichen Form.

2. Gebührenrechtliche Abwägung

Die Umsetzung und Einhaltung von gebührenrechtlichen Grundlagen nach der AO, dem KAG und der GemO werden stets von den Maßgaben der Haushaltsgrundsätze getragen. Auf die wirtschaftlichen Risiken und Unsicherheiten des städtischen Haushalts im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist ebenso hinzuweisen.

Nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Gebühren und Entgelten für ihre Leistung zu beschaffen. Die Stadt Karlsruhe erlaubt daher Sondernutzungsgebühren sowie Verwaltungsgebühren für den dafür erforderlichen Bearbeitungsaufwand.

Die Nichterhebung der Sondernutzungsgebühren soll ausschließlich Anwendung bei gewerblichen Sondernutzungen nach I. des Gebührenverzeichnisses zu § 4 Absatz 1 der Sondernutzungsgebührensatzung finden. Da von der Gebührenpflicht für Sondernutzungserlaubnisse auch andere Gebührenschuldner betroffen sind (nach II. des Gebührenverzeichnisses zu § 4 Absatz 1 der Sondernutzungsgebührensatzung (bauliche Sondernutzungen)), ist bei dieser Entscheidung der Gleichheitsgrundsatz zu beachten. Von den wirtschaftlichen Vorteilen würde demnach ausschließlich der gewerbliche Nutzerkreis profitieren. Da aus wirtschaftlicher Sicht ausschließlich die gewerblichen Nutzer von den Corona-Maßnahmen betroffen sind, werden die beiden Sondernutzungsarten mit Blick auf die abgabenrechtlichen Ansprüche unterschiedlich beurteilt. Nutzer von baulichen Sondernutzungen, wie bspw. Gehweg- bzw. Fahrbahnsperren, Container und Mulden sowie Überdachungen in den öffentlichen Raum hinein erlitten keine wesentlichen Einschränkungen. Daher ist es gerechtfertigt, von diesen weiterhin Sondernutzungsgebühren zu erheben

Obwohl eine gänzliche Gebührenbefreiung vor dem Hintergrund der gemeindefinanziellen Vorgaben nicht den Regelfall darstellt, übt die Stadt Karlsruhe durch diese Änderungssatzungen das ihr im Straßengesetz eingeräumte Ermessen, Sondernutzungsgebühren zu erheben, gemäß § 19 StrG dahingehend aus, dass infolge der besonderen Krisensituation im benannten Zeitraum keine Gebühren für gewerbliche Sondernutzungen sowie für den daran anknüpfenden Bearbeitungsaufwand erhoben werden.

3. Erläuterungen zu den konkreten Änderungen

Die situationsbedingte Satzungsanpassung wird ausschließlich durch das Einfügen ergänzender Regelungen in der Änderungssatzung zum Ausdruck gebracht.

a) Gewerbliche Sondernutzungsgebühren

Die ergänzende Gebührenbefreiung für die gewerblichen Sondernutzungen werden um die **fett** hervorgehobenen Stellen in § 4 „Sondernutzungsgebühren“ der Sondernutzungsgebührensatzung dargestellt.

Ergänzung im Kontext:

„(3) Abweichend von Absatz 1 werden aufgrund der einschränkenden Maßnahmen für die Gastronomie, den Handel sowie **den Betreibern von Verkaufs- und weiterer Eventgeschäften**

infolge der Corona-Pandemie die Gebühren für gewerbliche Sondernutzungen nach den laufenden Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 7.3 und 17 des beigefügten Gebührenverzeichnisses nicht erhoben. Dies gilt ausschließlich im Zeitraum vom 17. März 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020."

Übersicht zu den vom Beschluss betroffenen gewerblichen Sondernutzungsarten aus dem Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung (Auszug aus Anlage 4):

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr
1	Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührenstellen gesondert erfasst a) ohne besondere Verkaufseinrichtungen	tgl.	5 - 75 €
		mtl.	15 - 250 €
		jährl.	50 - 1.000 €
	b) aus festen Verkaufseinrichtungen (z.B. Verkaufshäuschen, Verkaufscontainer) je Einrichtung	tgl.	5 - 100 €
		mtl.	25 - 400 €
		jährl..	75 - 1.250 €
2	Verkaufswagen, Verkaufscontainer ohne festen Standplatz je Einrichtung	tgl.	5 - 100 €
		mtl.	25 - 400 €
		jährl.	75 - 1.250 €
17	In vorstehendem Verzeichnis nicht erfasste, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße, soweit nicht § 21 Abs. 1 Straßengesetz zutrifft	tgl.	5 - 150 €
		mtl.	25 - 1.000 €
		jährl.	50 - 2.500 €
		einmalig	50 - 5.000 €

Die tatsächliche Sondernutzungsgebührenhöhe richtet sich neben der Verkehrsbedeutung der betroffenen Straßen, Wege und Plätze und dem Umfang sowie der Dauer der Sondernutzung insbesondere auch nach dem wirtschaftlichen Wert. Sie wird gemäß diesen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb des angegebenen Gebührenrahmens festgesetzt.

Anmerkung:

Mit Beschlussfassung des Gemeinderats vom 30. Juni 2020 wurden bereits die gewerblichen Sondernutzungen nach den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungsgebührensatzung mit den laufenden Nummern 3, 4, 5 und 7.3 für den Zeitraum vom 17. März 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 von den Gebühren „befreit“. Gegenüber den Verkaufs- und weiteren Eventgeschäften sollen außerdem gemäß § 5 Abs. 8 der Verwaltungsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2020, keine Gebühren für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen erhoben werden.

b) Befristete Erweiterung der Sondernutzungsrichtlinie für mobile Verkaufsstände in der Innenstadt Karlsruhe

Bei dem „Runden Tisch“ am 1. Juli 2020 hat die Verwaltung unter Federführung von Herrn Oberbürgermeister Dr. Mentrup und Frau Erste Bürgermeisterin Luczak-Schwarz in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern des Schaustellergewerbes in Karlsruhe eine Erweiterung der Sondernutzungsrichtlinie für mobile Verkaufsstände in der Innenstadt Karlsruhe befristet bis einschließlich 31. Dezember 2020 besprochen. Demnach wird die Möglichkeit, zumindest einzelne mobile Verkaufs- und weitere Eventgeschäfte auf öffentlichen Plätzen nutzen zu können, von allen Beteiligten als kurzfristig wirkende Maßnahme angesehen.

Angestrebt ist der Zeitraum der Sommerferien 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Die Wirksamkeit der Maßnahme soll Ende August 2020 mit den Schaustellern evaluiert werden.

Die Sondernutzungsrichtlinie (Anlage 3 a), welche am 15. Dezember 2015 mit Beschluss des Gemeinderats erlassen wurde, regelt wo und in welchem Umfang mobile Verkaufsstände zugelassen werden können.

Unter Berücksichtigung der Sondersituation durch die Corona-Pandemie schlägt die Verwaltung vor, die bestehende Richtlinie um maximal zwei bis drei mobile Stände pro nachfolgend genannten Platz zu erweitern (Anlage 3 b):

- Friedrichsplatz auf der befestigten Fläche entlang der Handwerkskammer
- Friedrichsplatz auf der befestigten Fläche entlang der Lammstraße
- Marktplatz, Nördlicher Bereich zwischen der Pyramide und dem Café Böckeler
- Unterer Kronenplatz
- Stephanplatz
- Kirchplatz St. Stephan

Die Sondernutzungsrichtlinie berücksichtigt nicht nur straßenverkehrsrechtliche sondern auch stadtgestalterische Aspekte. Die Erweiterung der Nutzung des öffentlichen Raumes ist aus städtebaulicher Sicht für den überschaubaren Zeitraum vertretbar.

Bei der Festlegung, wo und welche Nutzungen im Einzelnen stattfinden, sollen die Belange des "stehenden" Gewerbes berücksichtigt werden. Die Durchführung der Stände erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Die Belegung der einzelnen Standorte wird mit den betroffenen Fachämtern abgestimmt.

Weitere notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen (gaststätten- bzw. gewerberechtliche Erlaubnisse u.ä.) bleiben hiervon unberührt. Ferner sind sicherheitsrelevante Aspekte im Einzelfall auch weiter zu prüfen.

Aufgrund fehlender Erfahrungswerte kann die Verwaltung die mit der Beschlussfassung verbundenen Mindererträge bei den Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren für den Haushalt im Jahr 2020 zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern. Hierüber wird die Verwaltung erst nach Anlauf der Maßnahme informieren können.

c) Redaktionelle Änderung der Verwaltungsgebühr für Feinstaubplaketten

Unabhängig des unter den Punkten 3 a) und 3 b) zu beschließenden Umgangs mit Sondernutzungsgebühren von Betreibern von Verkaufs- und weiteren Eventgeschäften, wird der Beschluss des Gemeinderats dazu genutzt, um eine notwendige redaktionelle Anpassung eines Gebührentatbestands über Feinstaubplaketten (15.11.1) des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung vorzunehmen (Anlage 5).

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung
2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
3. a) Sondernutzungsrichtlinie für mobile Verkaufsstände in der Innenstadt Karlsruhe
b) Erweiterung der Sondernutzungsrichtlinie für mobile Verkaufsstände in der Innenstadt Karlsruhe
4. Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 18. Dezember 2012

5. Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung vom 10. Dezember 2019
(Auszug des Bereichs Ordnungswesen)

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss

- a) die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ rückwirkend zum 17. März 2020 und befristet bis einschließlich 31. Dezember 2020
- b) die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)“ rückwirkend zum 17. März 2020 und befristet bis einschließlich 31. Dezember 2020
- c) die als Anlage 3 b beigefügte Erweiterung der „Sondernutzungsrichtlinie für mobile Verkaufsstände in der Innenstadt Karlsruhe“ um maximal zwei bis drei mobile Verkaufsstände pro nachfolgend genannten Platz:
 - Friedrichsplatz auf der befestigten Fläche entlang der Handwerkskammer
 - Friedrichsplatz auf der befestigten Fläche entlang der Lammstraße
 - Marktplatz, Nördlicher Bereich zwischen der Pyramide und dem Café Böckeler
 - Unterer Kronenplatz
 - Stephanplatz
 - Kirchplatz St. Stephanbefristet bis einschließlich 31. Dezember 2020
- d) den Gebührentatbestand 15.11.1 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Absatz 1 der „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)“ (Anlage 5).